

Jahresbericht 2019

Medizinalberufekommission
MEBEKO

Ressorts Aus- und Weiterbildung



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten	3
1. Einleitung	6
2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle	7
2.1 Mitglieder	7
2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle	7
3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO	8
4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr	9
4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO	9
4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung	9
4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA	9
4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel	9
4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA	13
4.4 Eidgenössische Prüfungen	15
4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend:	17
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen	17
4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms	20
4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG	20
4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen	21
4.5.5 Registrierung von nicht anerkennbaren Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland	21
4.5.6 Sprachmeldungen	24
4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung	24
5. Fazit und Ausblick	25

Vorwort des Präsidenten

Das Jahr 2019 muss für die MEBEKO als Übergangsjahr in vieler Hinsicht beurteilt werden. Die per anfangs 2020 fälligen Gesamterneuerungswahlen führen zu einer umfangreicheren Neubesetzung sowohl des Ressorts Ausbildung als auch des Ressorts Weiterbildung. Bedingt durch mein Ausscheiden als Präsident der MEBEKO, wechselt das Präsidium zu Nathalie Koch, der Leiterin des Ressorts Ausbildung. Als meine Nachfolgerin für die Leitung des Ressorts Weiterbildung konnte Brigitte Muff gewonnen werden. Aus Gründen der Amtszeitbeschränkung werden im Ressort Weiterbildung Marcel Mesnil mit Susanna Dorothea Gerber und Giovanni Ruggia mit Brigitte Zimmerli ersetzt. Als Nachfolgerin von Brigitte Muff konnte Tiziano Cassina gewonnen werden.

Im Ressort Ausbildung finden folgende Umbesetzungen statt: Hedwig Kaiser wird mit Magdalena Müller-Gerbl ersetzt, Urs Brägger mit Daniel S. Thoma, Bruno Gander mit Stefanie Krämer und Sebastian Brändli mit Madeleine Salzmänn.

Auch die Leitung der Abteilung Gesundheitsberufe, in der die Geschäftsstelle der MEBEKO angesiedelt ist, wechselte im 2019 von Ryan Tandjung zu Bernadette Haefliger Berger. Weiterhin wechselte die Verantwortung für die Akkreditierung von Olivier-Jean Glardon zu Désirée Donzallaz. Die vielen Veränderungen haben der kontinuierlichen Wahrnehmung der Interessen der medizinischen Aus- und Weiterbildung nicht geschadet. Die MEBEKO hat sich in den verantwortlichen Fachgremien wie der SMIFK (Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission) und dem SIWF (Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung) weiterhin konsequent und konstruktiv für eine hohe Qualität der medizinischen Aus- und Weiterbildung eingebracht.

Das Ressort Weiterbildung war 2019 mit verschiedenen Nachbereitungsarbeiten als Konsequenz der erfolgten Akkreditierung beschäftigt. Es wurden mit den verant-

Die MEBEKO hat sich in den verantwortlichen Fachgremien wie der SMIFK (Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission) und dem SIWF (Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung) weiterhin konsequent und konstruktiv für eine hohe Qualität der medizinischen Aus- und Weiterbildung eingebracht.

wortlichen Vertretern der Chiropraktoren, Pharmazeuten und Zahnärzten Gespräche zu den Umsetzungsarbeiten als Folge der Akkreditierungsverfügungen geführt. Gesamthaft gesehen konnten dabei individuell abgestimmte und für beide Seiten befriedigende Resultate erzielt werden. Auch mit dem SIWF wurden insbesondere Facharzttitel spezifische Massnahmen als Folge der wenigen erfolgten Auflagen besprochen. Die Umsetzungsarbeiten dazu sind allerdings vereinzelt noch hängig.

Die MEBEKO selbst hat das Akkreditierungsverfahren im Bereiche der Weiterbildung mehrfach kritisch diskutiert. Es besteht dabei der Konsens, dass das verwendete Prozedere den Fachgesellschaften einen Mehrwert bietet und im Grundsatz beibehalten werden sollte. Wichtig scheint, dass in der nächsten Akkreditierung auch die verantwortlichen Organisationen eine Akkreditierungsverfügung erhalten müssen, sind sie doch für die rechtlichen und strukturellen Randbedingungen sowie alle generischen Aspekte der jeweiligen Weiterbildung zuständig. Auch sollten in «tables rondes» mit

unabhängigen Fachexperten weiterhin detailliert die inhaltlichen Aspekte der Weiterbildungsgänge überprüft werden. Dabei ist, für die im Vergleich der Fachgesellschaften faire Beurteilung, die Präsenz eines Vertreters der MEBEKO unerlässlich. Verbesserungen sind bei der Auswahl der Experten möglich. Auch könnten die Qualitätsstandards vereinfacht und mehr zukunftsorientiert formuliert werden. Gesamthaft hat sich die Akkreditierung der Weiterbildung im 7 Jahre Turnus zu einem Eckstein der Qualitätssicherung der Weiterbildung entwickelt.

Auch das Ressort Ausbildung hat im 2019 mehrere Akkreditierungsanträge von Studiengängen der Humanmedizin und der Zahnmedizin geprüft. Ausserdem hat das Ressort Ausbildung seine Praxis im Bereich der Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland gefestigt, welche seit 2018 obligatorisch

ist. Die MEBEKO leistet als Bindeglied zwischen den medizinischen Fakultäten, dem SIWF und dem BAG einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Medizin in der Schweiz.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, der Vizepräsidentin und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken!



Prof. Dr.med. Hans Hoppeler
Präsident MEBEKO und Leiter Ressort Weiterbildung

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Berufskreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen.

1. Einleitung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Im Rahmen ihrer Behördenfunktion fällt sie Entscheidungen im Zusammenhang mit den eidgenössischen Prüfungen, dem Erwerb von eidgenössischen Diplomen bzw. der Registrierung der Diplome für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen und der Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus der EU/EFTA. Im Rahmen ihrer Beratungsfunktion nimmt die Kommission zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung und trifft sich jährlich mindestens einmal für eine Plenarsitzung, an der Themen von gemeinsamem Interesse vertieft werden. Im Berichtsjahr war dies die Information und Diskussion zum neuen Lernzielkatalog des Studiums in Humanmedizin (PROFILES: Principal Relevant Objectives and a Framework for Integrative Learning and Education in Switzerland). Der Lernzielkatalog ist eines der wichtigen Dokumente, auf der die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin aufbaut.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Berufskreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben diesen Fachleuten nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen. Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Mit dieser Zusammensetzung der Kommission werden die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI und den Hochschulrat ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

2.1 Mitglieder

Im 2019 haben folgende Mitglieder in der MEBEKO Einsitz genommen:

Präsident und Leiter Ressort Weiterbildung

Prof. Dr.med. Hans Hoppeler

Vizepräsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung

Dr.med. Nathalie Koch

Mitglieder Ressort Ausbildung

- Prof. Dr.med. Nicolas Demaurex, Université de Genève
- Prof. Dr.med.dent. Urs Brägger, Zahnmedizinische Kliniken, Universität Bern
- Dr.phil. Sebastian Brändli, Bildungsdirektion Zürich, Hochschulamt
- Prof. Dr. Bruno Gander, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, ETH Zürich
- Leitung Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit (vakant)
- Prof. Dr.med. Hedwig J. Kaiser, Rektorat Medizinische Fakultät, Universität Basel
- Dr. Barbara Vauthey Widmer, Schweiz. Hochschulkonferenz
- Erika Sommer, Neuchâtel, Vertretung der GDK
- Dr. Patricia Schaller, Fachchiropraktin SCG, Lehrbeauftragte UZH und Leitung Poliklinik für Chiropraktische Medizin, Universitätsklinik Balgrist
- Vertretung der Studierenden der universitären Medizinalberufe, Swimsa (vakant)
- Prof. Dr.med.vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich

Mitglieder Ressort Weiterbildung

- Dr.med.vet. Maja Alice Rütten, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
- Dr.med. Roger Harstall, Kantonsarzt Luzern, Vertretung der GDK
- PD Dr.pharm. Marcel Mesnil, Schweizerischer Apothekerverband, Bern-Liebefeld

- Dr.med. Brigitte Muff, Praxis in Zürich, Vertreterin FMH/SIWF
- Leitung Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit (vakant)
- Dr.med.dent. Giovanni Ruggia, Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO, Paradiso
- Dr.med. Adrian Schibli, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte VSAO
- Dr. Monika Weber Stöckli, ChiroSuisse

Die aktuelle Amtsdauer endet Ende 2019, erste Diskussionen für die Gesamterneuerungswahlen (Amtsdauer 2020–2023) wurden aufgenommen.

2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle

- Priska Frey, dipl. Verwaltungswirtschaftlerin, Geschäftsstelle MEBEKO und Sekretariat Ressort Ausbildung
- Fabienne Grossenbacher, lic.iur., Leiterin Sekretariat Ressort Weiterbildung
- Sharljinda Alija, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin (bis 30.04.2019)
- Céline Bärtschi, Sachbearbeiterin
- Christine Berger, Sachbearbeiterin
- Elodie Bovet-Jungo, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin
- Monika Brandenburg, Sachbearbeiterin
- Marlen Hofer, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin
- Andrea Känel, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Apishek Nadarajah, kaufm. Praktikant (ab 01.08.2019)
- Hanspeter Neuhaus, Fürsprecher, wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Sylvia Steiner, Sachbearbeiterin
- Nando Teuscher, Sachbearbeiter (temporär 01.04.–31.12.2019)
- Ancuta Thrier, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin (01.06.–30.11.2019)
- Thebeka Uthayakumar, kaufm. Praktikantin (bis 31.07.2019)

3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO

Die MEBEKO hat gemäss Artikel 50 MedBG die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem Departement und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie entscheidet über die Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland.
- Sie entscheidet über den Eintrag der Sprachkenntnisse.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, des Präsidenten und der Ressortleitenden.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressorts Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung bereiten die Kommissionsgeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sichern insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der beiden Ressorts sowie die korrekte Durchführung der Verfahren.

4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die MEBEKO zu regelmässigen Sitzungen eingeladen. Das Ressort Ausbildung hat sich fünfmal getroffen. Das Ressort Weiterbildung hat viermal getagt. Die Plenarsitzung ist einmal einberufen worden. Hauptinhalt dieser Plenarsitzung war die Information und Diskussion zum neuen Lernzielkatalog des Studiums in Humanmedizin (PROFILES: Principal Relevant Objectives and a Framework for Integrative Learning and Education in Switzerland). Die darin aufgeführten Ausbildungs- und Lernziele sollen die Absolvierenden am Ende des Studiums erreicht haben. Der Katalog beinhaltet drei Teile mit je unterschiedlicher Ausrichtung und gleicher Wertigkeit:

- General Objectives: Lernziele, die sich auf das ärztliche Rollenmodell in Anlehnung an die CanMEDS Rollen beziehen;
- Entrustable Professional Activities (EPAs): Anvertraubare ärztliche Tätigkeiten, die am ersten Tag der Weiterbildung eigenständig beherrscht werden sollen;
- Situations as Starting Points (SSPs): Häufige, dringliche medizinische Situationen, die am ersten Tag der Weiterbildung in Grundzügen bewältigt werden können.

4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern wie auch den Hochschulrat in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten.

4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung

Ressort Ausbildung

Das Ressort Ausbildung hat im Jahr 2019 die Akkreditierungsanträge der Studiengänge Humanmedizin der Universitäten Genf und Zürich, der Studiengänge Zahnmedizin von Genf und Zürich sowie der Studiengänge Pharmazie von Basel, Genf und der ETH Zürich geprüft und zuhanden der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) beurteilt.

Ressort Weiterbildung

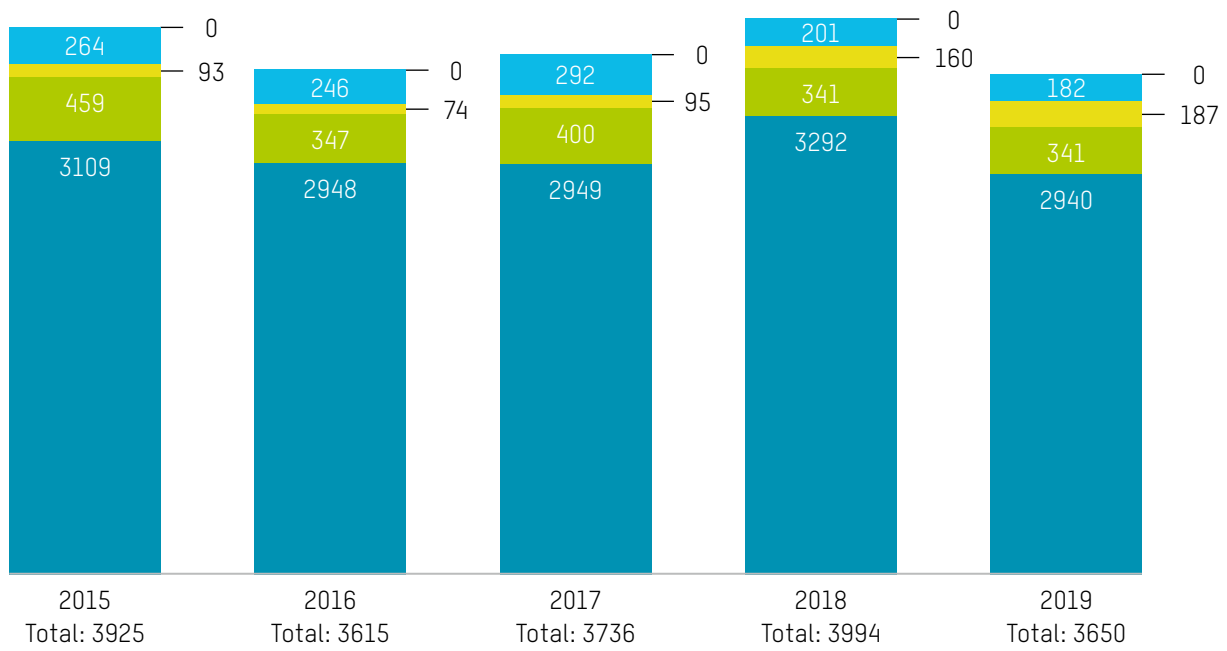
Gewünscht wird, dass die MEBEKO bei der Gestaltung der nächsten Akkreditierung der Weiterbildungs-gänge mit einbezogen und dies als Grundprinzip etabliert wird. Eine Kick-Off Sitzung mit den neuen Leiterinnen der Abteilung Gesundheitsberufe und der Geschäftsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung ist geplant.

4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA

4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel

Die Anerkennungen stützen sich ab auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein ähnliches Abkommen mit der EFTA.

Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart

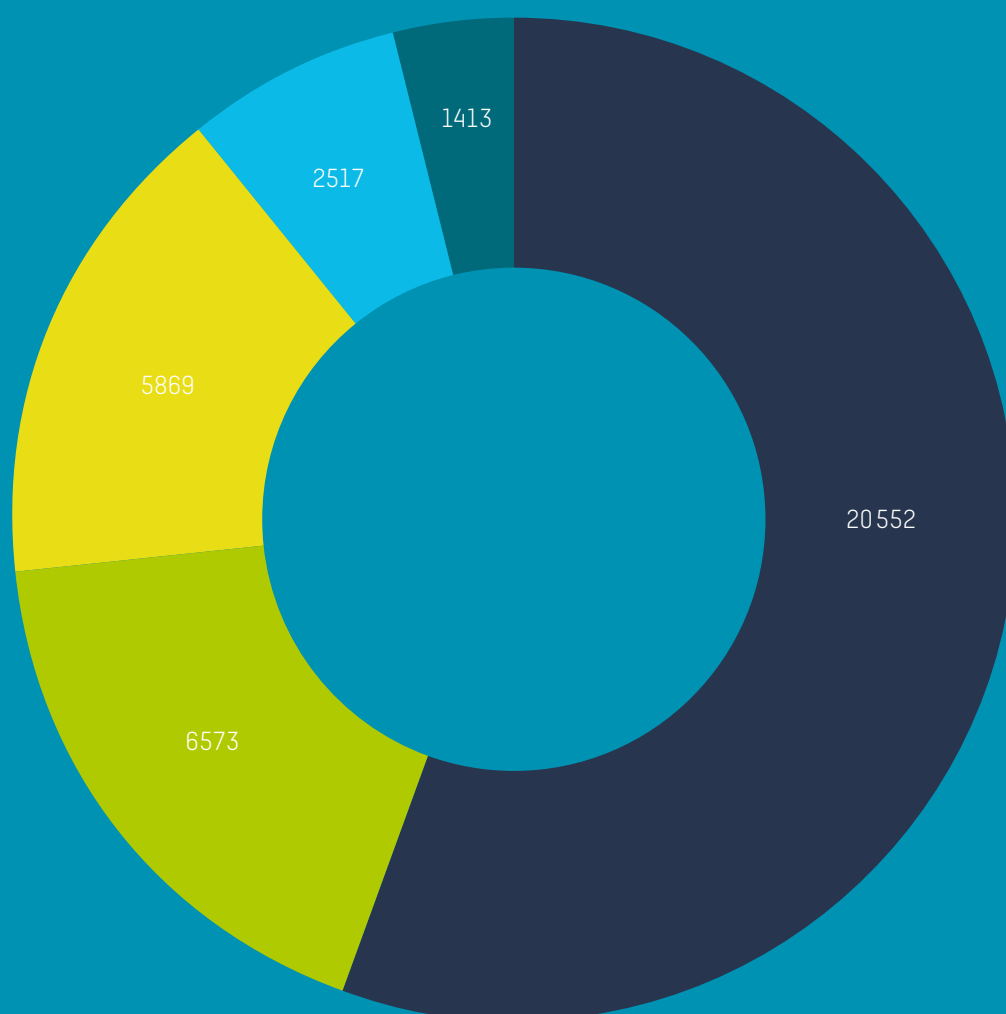


- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern.

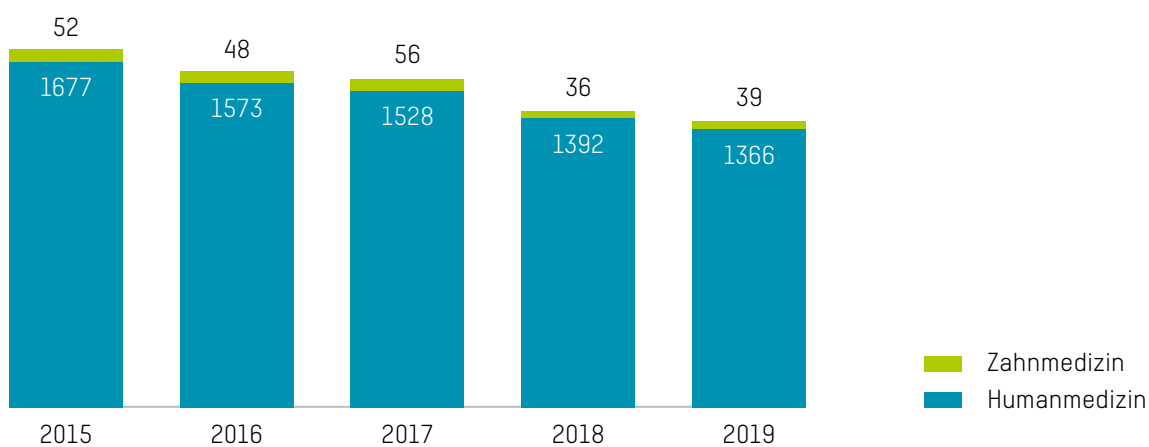
Anzahl Diplome, kumulativ seit 2002,
alle Berufsarten



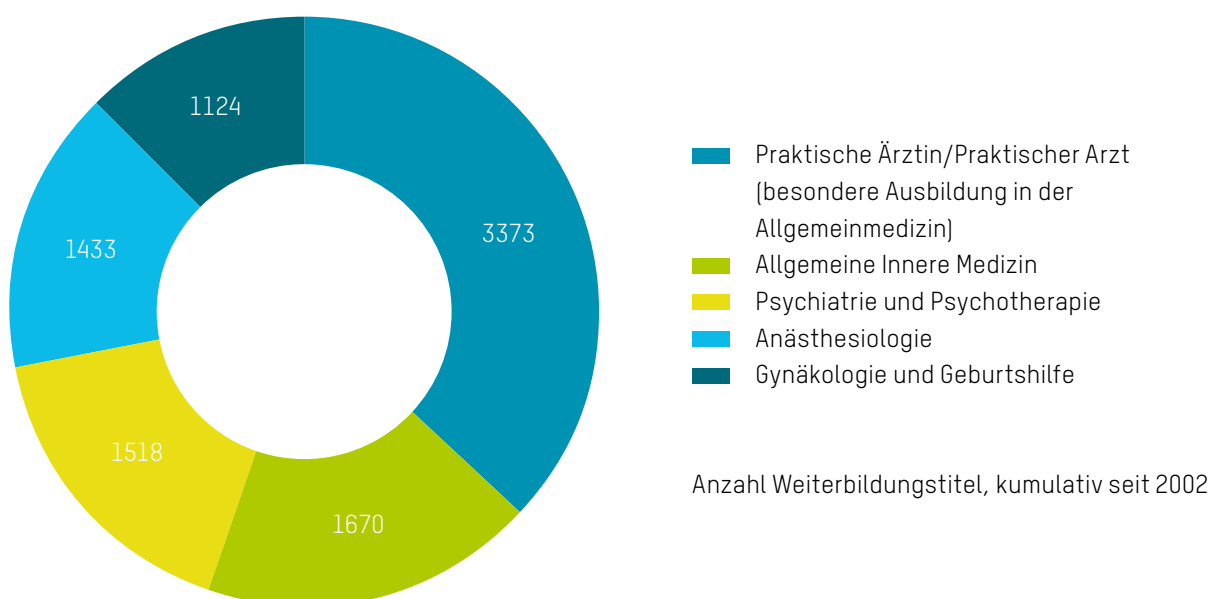
- Deutschland
- Italien
- Frankreich
- Österreich
- Rumänien

Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin nach Jahr

Weiterhin stammen ungefähr 88% der anerkannten Weiterbildungstitel aus Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich:



Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin



Weiterbildungstitel in Offizin- und Spitalpharmazie:

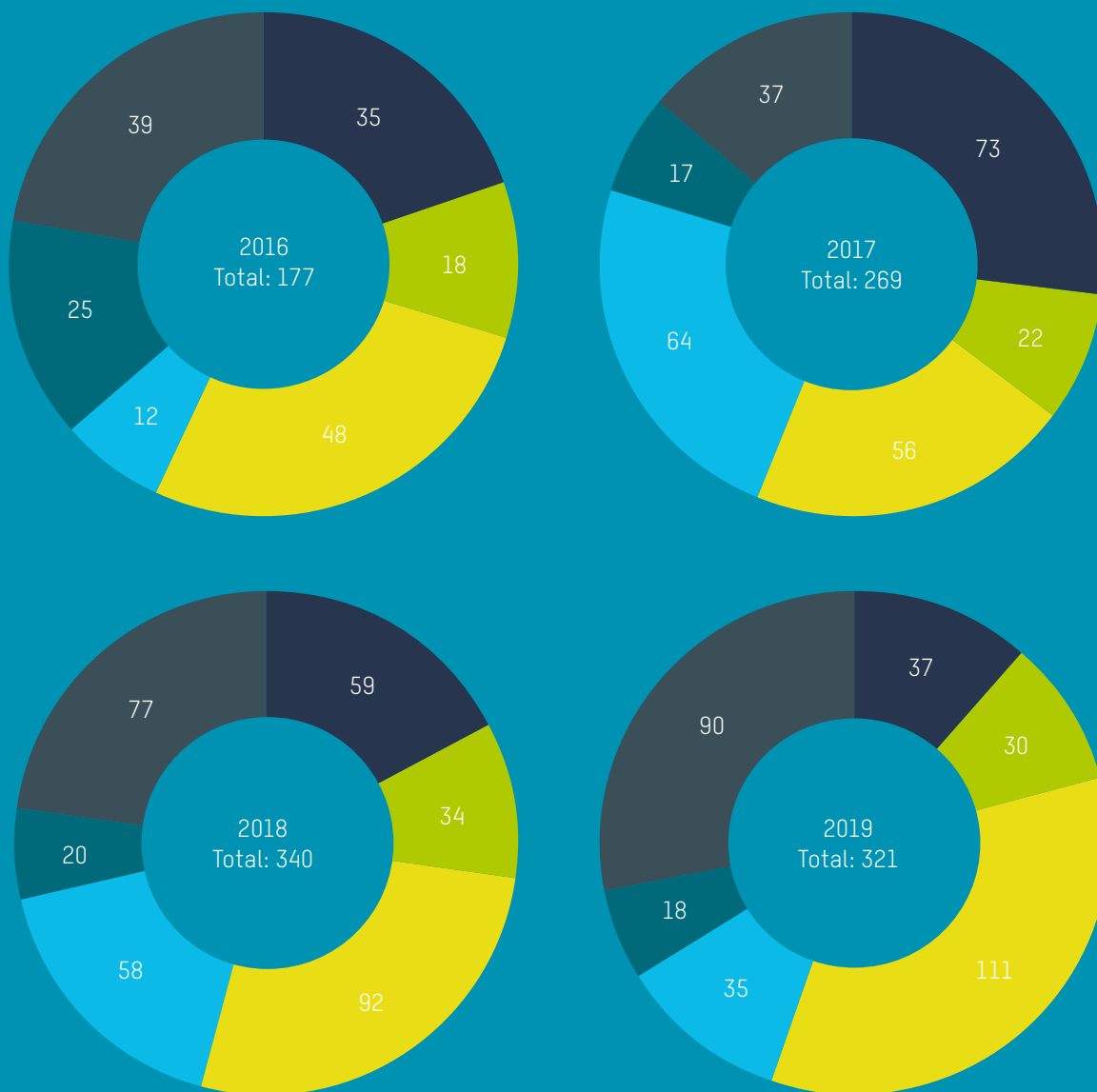
Am 1. Januar 2018 trat das Weiterbildungsobligatorium für die Zulassung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Bereich der Pharmazie in Kraft. Damit fällt dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO neu die Aufgabe zu, Anerkennungsgesuche für Offizin- und Spitalapotheker aus der EU/EFTA zu beurteilen. Da weder das für die Diplomanerkennung massgebende Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, noch die EU-Richtlinie 2005/36 (Richtlinie) in ihren Anhängen spezifische Regelungen über die Weiterbildungstitel in Pharmazie enthalten, erfolgt die Anerken-

nung dieser Titel nach anderen Regeln als beispielsweise denjenigen, die für Facharztstitel gelten. Im Bereich der Pharmazie können Anerkennungsgesuche nicht anhand der Regeln der Richtlinie über die sogenannte automatische Anerkennung beurteilt, sondern müssen auf Grundlage der allgemeinen Regelungen der EU über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen geprüft werden. Das Ressort Weiterbildung konnte mit der Trägerorganisation der Weiterbildung im Bereich Pharmazie (pharmaSuisse) eine gemeinsame Basis für die Beurteilung der Anerkennungsgesuche finden.

4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA

- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um;
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen;
- DL müssen obligatorisch ein gesondertes Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig. Dafür steht der MEBEKO eine vorgegebene kurze Frist von einem Monat zur Verfügung;
- Die MEBEKO führt die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen für DL nach denselben Qualitätsstandards durch, wie im Anerkennungsverfahren;
- Für die DL-Erbringung in den Bereichen Humanmedizin, Chiropraktik und Pharmazie muss – da es sich um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung handelt – neben dem Diplom auch der Weiterbildungstitel überprüft werden, was in einzelnen Fällen zu Rückfragen (Sistierung des Verfahrens) geführt hat;
- In der Hauptsache sind zwei Arten von Nachprüfung von beruflichen Qualifikationen durchzuführen:
 - Erstmalige Meldung: Oftmals verfügen die Meldenden bereits über eine formelle Diplomanerkennung. Ist dies der Fall, erfolgt keine erneute Überprüfung der beruflichen Qualifikationen durch die MEBEKO. Das SBFI leitet die Meldung direkt an den betroffenen Kanton weiter, damit die Dienstleistung erfolgen kann;
 - Erneuerung der Meldung (für jedes Kalenderjahr muss die Meldung als DL-Erbringung erneuert werden): Auch hier erfolgt keine erneute Überprüfung der beruflichen Qualifikationen durch die MEBEKO. Das SBFI leitet die Meldung direkt an den betroffenen Kanton weiter, damit die Dienstleistung erfolgen kann.

Anzahl Nachprüfungen der beruflichen Qualifikationen nach Diplomen und Weiterbildungstiteln



- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (Diplom)
- Erneuerung Nachprüfung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (WBT)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (WBT)
- Erneuerung Nachprüfung (WBT)

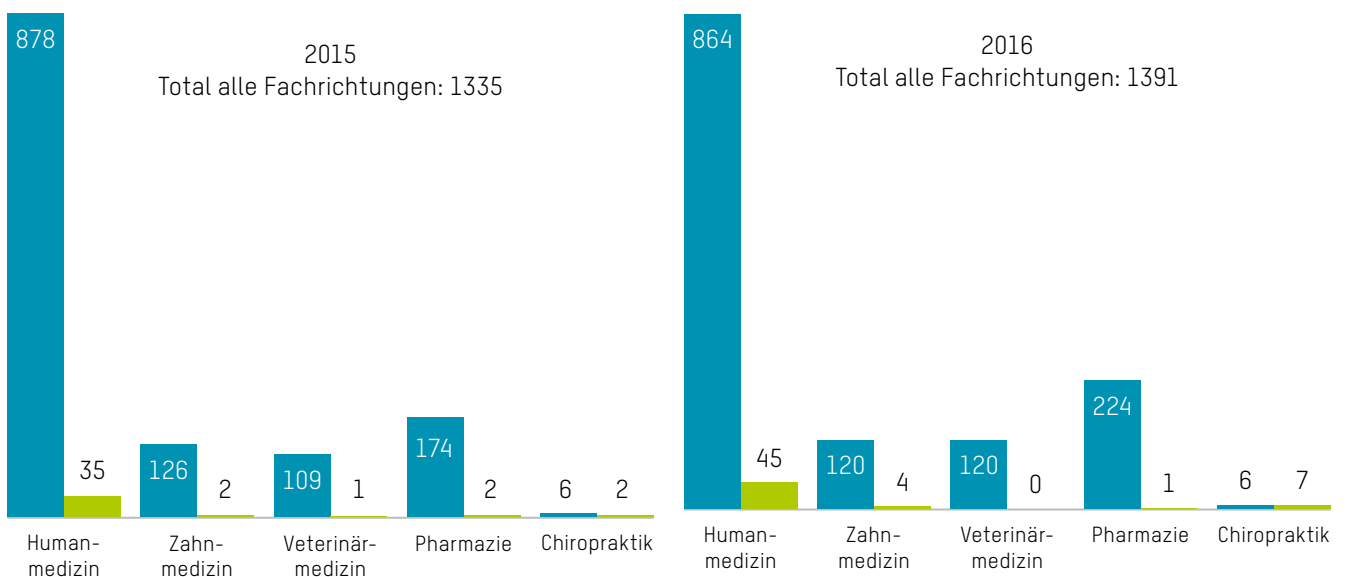
4.4 Eidgenössische Prüfungen

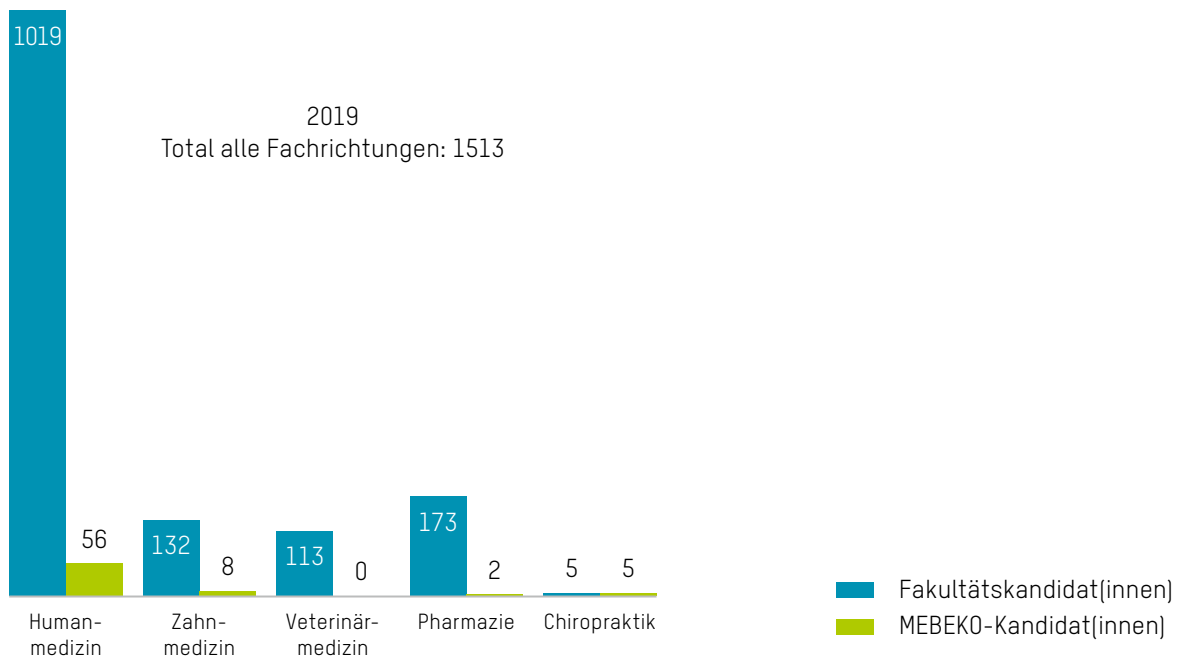
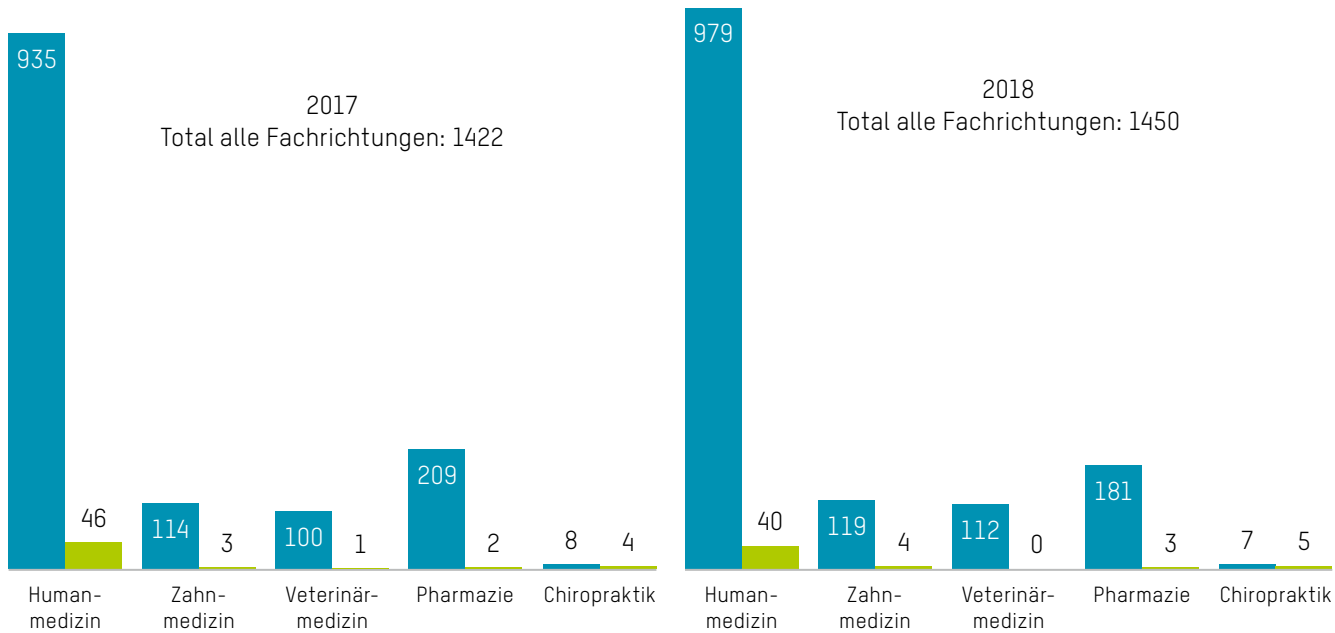
Resultate eidgenössische Prüfungen 2019

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik orientierten die MEBEKO, Ressort Ausbildung, über die eidgenössischen Prüfungen des Jahres 2019 (neunte Durchführung):

- Alle eidgenössischen Prüfungen konnten ohne nennenswerte Ereignisse durchgeführt werden.
- Die eidgenössischen Prüfungen werden abgelegt von:
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium in der Schweiz absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben (in der Folge bezeichnet als Fakultätskandidatinnen/Fakultätskandidaten) und
 - Kandidatinnen und Kandidaten mit nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen (in der Folge bezeichnet als MEBEKO-Kandidatinnen/ MEBEKO-Kandidaten). Sie schneiden in den eidgenössischen Prüfungen im Durchschnitt weniger gut ab, als die Fakultätskandidatinnen/ Fakultätskandidaten). Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur und liegen meist im persönlichen Curriculum begründet.

Gestützt auf die bestandenen eidgenössischen Prüfungen wurden in den letzten fünf Jahren folgende Anzahlen eidgenössischer Diplome erteilt:





Vorgaben und Richtlinien der MEBEKO

- Das Ressort Ausbildung der MEBEKO erlässt auf Vorschlag der Prüfungskommissionen Vorgaben betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien über die Details der Durchführung der jeweiligen eidgenössischen Prüfungen.
- Menschen mit Behinderungen können beim Ressort Ausbildung der MEBEKO ein Gesuch um Nachteilsausgleich einreichen. Die MEBEKO bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungskommission die zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils notwendigen Anpassungsmassnahmen. Diese Massnahmen dürfen nicht zur Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen und müssen mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar sein.
- Die Vorgaben und Richtlinien sind auf der Internetseite des BAG publiziert.

4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend

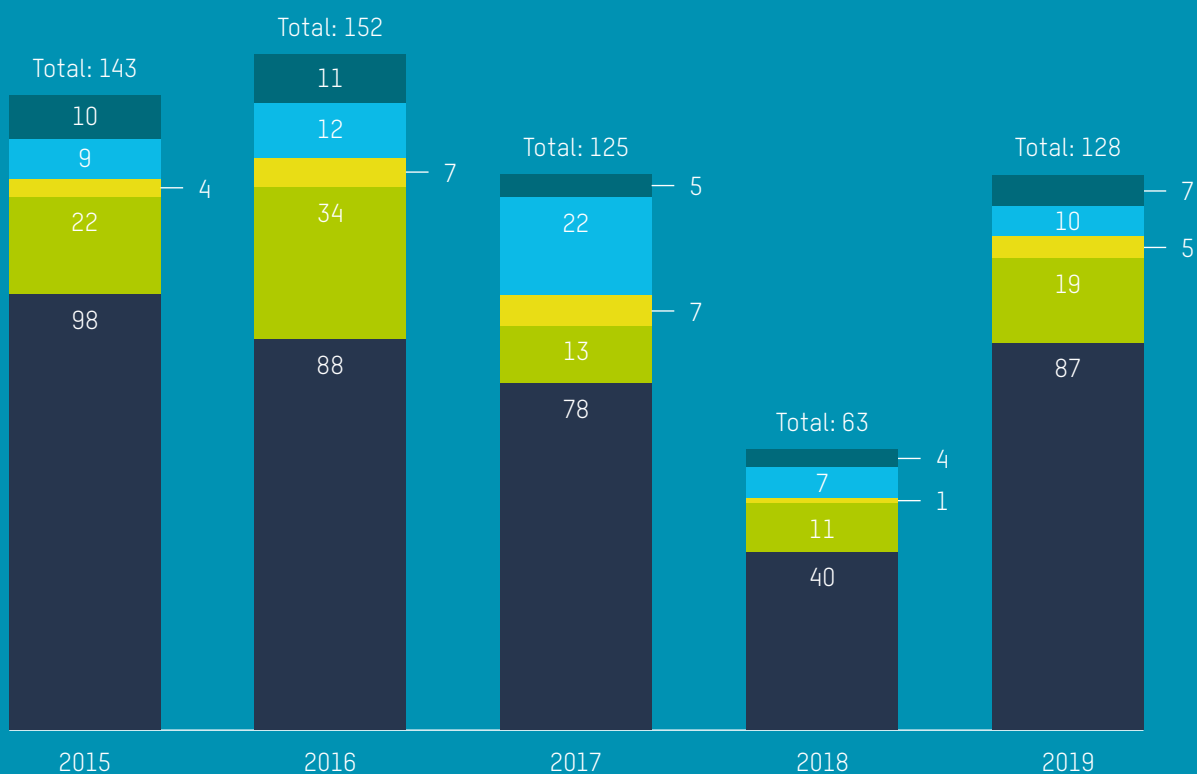
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen

Die MEBEKO Ressort Ausbildung hat für jeden der universitären Medizinalberufe eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms (Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und Umfang der eidgenössischen Prüfung) entwickelt. Für alle fünf Berufe besteht eine der Möglichkeiten darin, dass die betroffenen Personen in der Schweiz auf Stufe Master studieren (der Erwerb des Masterdiploms ist dabei nicht zwingend) und dann die ganze eidgenössische Prüfung absolvieren.

Das Ressort Ausbildung hat in den letzten Jahren insbesondere in den Bereichen Human- und Zahnmedizin eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms erarbeitet und angewandt. Das Schweizerische Bundesgericht hat bestätigt, dass der MEBEKO ein weiter Ermessensspielraum zusteht, dass sie jedoch jeden Einzelfall gestützt auf den persönlichen Werdegang prüfen muss.

Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

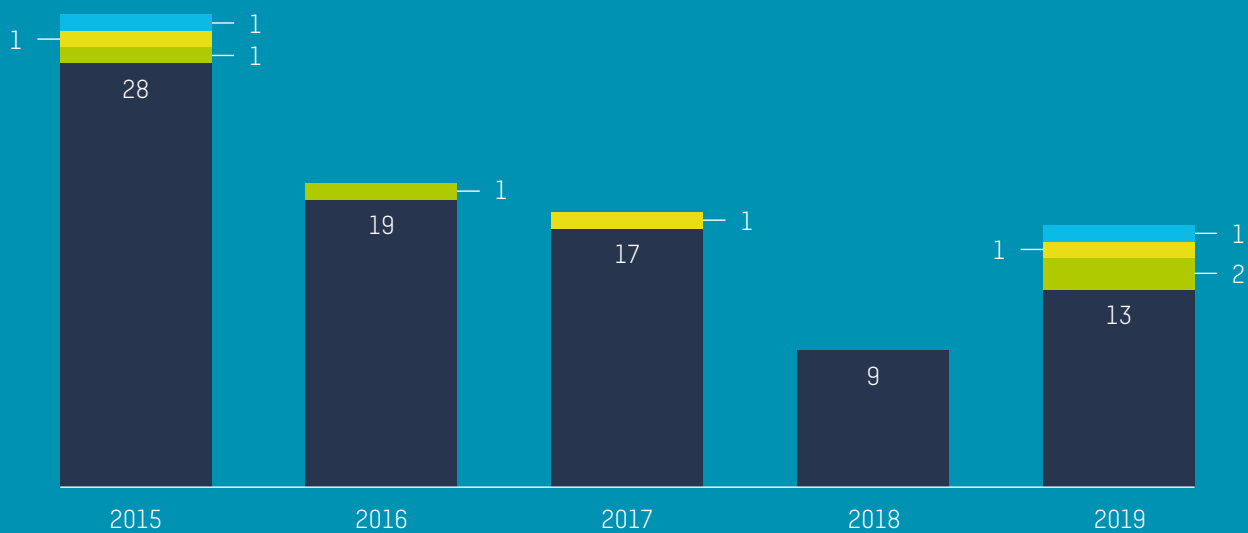
Die Graphik zeigt die Anzahl der bearbeiteten Gesuche bei denen Studien und/oder Prüfungen auferlegt wurden; daneben erteilt die Geschäftsstelle der MEBEKO eine erhebliche Anzahl telefonischer oder schriftlicher Auskünfte:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Diese Graphik zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche, bei denen auf die Auflage von Prüfungen verzichtet wurde:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, verzichtet in folgenden Fällen auf die Auflage einer Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, der Abschluss der Weiterbildung in der Schweiz sowie die bestandene Fachprüfung in der Schweiz nachgewiesen werden;
- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz und eine höhere universitäre (akademische) Qualifikation in der Schweiz (Privat-Dozentin/Privat-Dozent/Professur) nachgewiesen werden;
- Diplom aus einem EU/EFTA-Staat, das nur wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit EU/EFTA/Schweiz der Diplominhaberin oder des Diplominhabers nicht anerkannt werden kann: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn eine mindestens fünfjährige Berufsausübung in der Schweiz nachgewiesen wird.

4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, in eigener fachlicher Verantwortung ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung in eigener fachlicher Verantwortung ausüben wollen.

Derartige Gesuche sind sehr selten. In der Vergangenheit wurden pro Jahr höchstens ein (2012, 2015, 2017 und 2018) bzw. überhaupt keine Gesuche eingereicht (2013, 2014, 2016, 2019).

4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Im Berichtsjahr beurteilte das Ressort Ausbildung der MEBEKO drei Gesuche und konnte alle beantragten Anpassungsmassnahmen gutheissen.

4.5.5 Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland

Am 1. Januar 2018 ist unter anderem Artikel 33a der Änderungen vom 20. März 2015 des MedBG in Kraft getreten. Demnach müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, im Medizinalberuferegister eingetragen sein.

Personen mit nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland müssen nachweisen, dass:

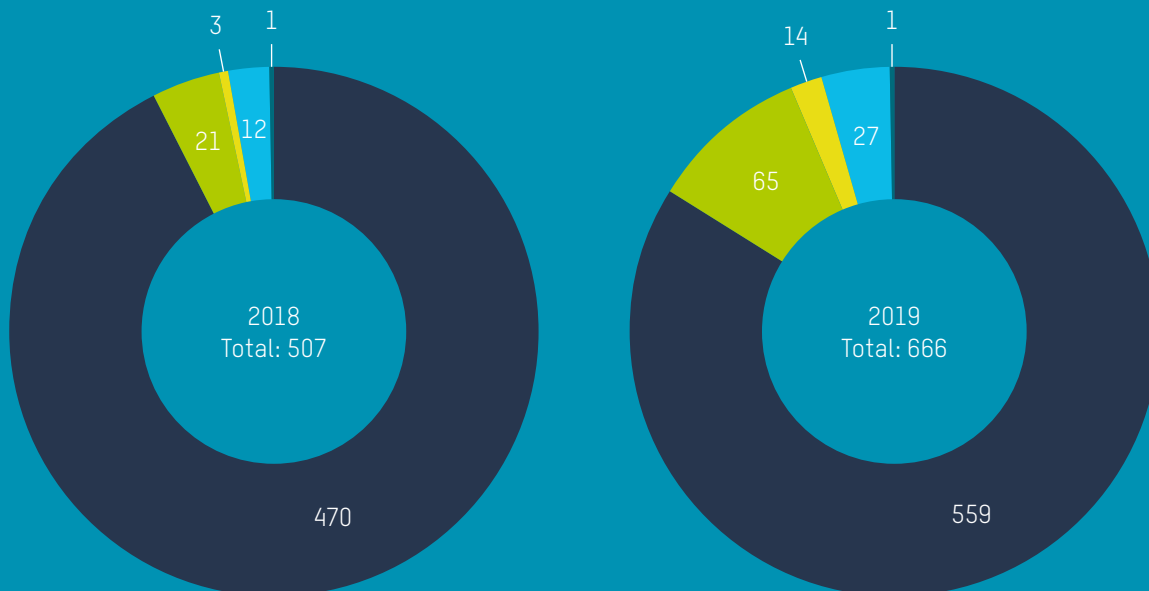
- sie ein Diplom haben, das im Ausstellungsstaat zur Berufsausübung im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigt (so genannter Scope of practice); und
- die Ausbildung gewissen Minimalanforderungen entspricht. Die Minimalanforderungen lehnen sich an Bestimmungen an, die für die Diplomanerkennung gemäss den Bestimmungen der Europäischen Union gelten.

Zwischen anfangs 2018 und Ende 2019 konnte das Ressort Ausbildung der MEBEKO bei der Bearbeitung der Registrierungsgesuche klare Kriterien für die Entscheidung festlegen und somit rasch eine Routine entwickeln. Gesuche aus diversen Ländern können direkt in der Geschäftsstelle abgewickelt werden und müssen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, nur noch in Ausnahmefällen an einer Sitzung zur Beurteilung vorgelegt werden.

Im Jahr 2019 sind total 674 Gesuche um Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland eingegangen.

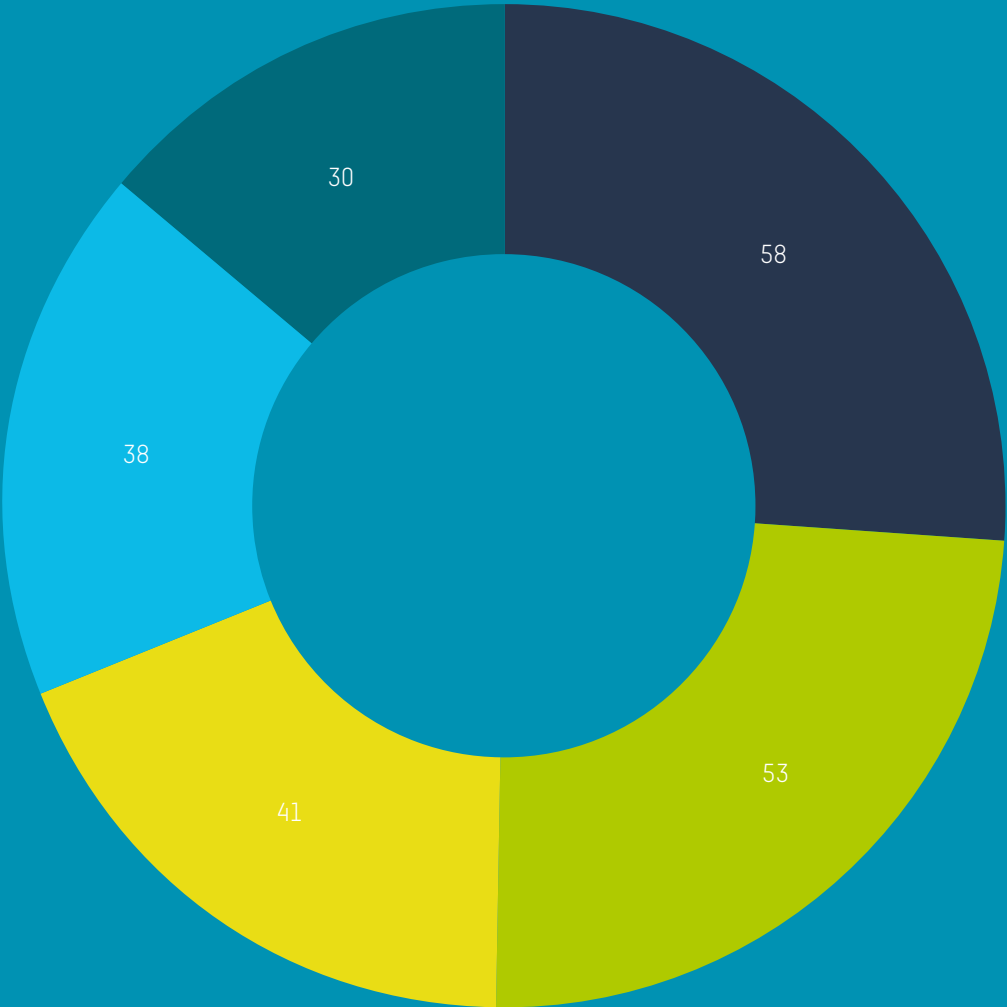
Anzahl der registrierten Diplome bis zum 31. Dezember 2019

Diese Graphiken zeigen die im Jahr 2018 und 2019 tatsächlich registrierten Diplome; in diesen beiden Jahren sind insgesamt 1173 Diplome registriert worden:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Top 5 der Ausstellungsländer von im Jahr 2019 registrierten Diplomen



- Serbien
- Kosovo
- Tunesien
- Algerien
- Rusland

Anzahl Diplome

4.5.6 Sprachmeldungen

Nach Artikel 33a MedBG müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, zudem über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Die nachgewiesenen Sprachkenntnisse können freiwillig im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen werden.

Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer Diplome erhielten bis 2019 automatisch die Sprache im MedReg eingetragen, in welcher sie das eidgenössische Diplom erworben haben (d.h. die Sprache des Prüfungsstandorts). Ab den eidgenössischen Prüfungen 2020 wird kein automatischer Spracheintrag (Sprache des Prüfungsstandorts) im MedReg mehr vorgenommen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jeden Spracheintrag die Gebühr entrichten.

Die Vizepräsidentin der MEBEKO nimmt als Mitglied der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK) regelmässig an den Sitzungen dieses Gremiums teil. Sie informiert dabei über die in der Kommission geführten Diskussionen und orientiert über die Entscheide, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung

Der Präsident der MEBEKO nimmt als ständiger Gast in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) und der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung).

5. Fazit und Ausblick

Dieses zwölfte Berichtsjahr der MEBEKO war das letzte Jahr der Amtsperiode 2016 – 2019. Die Kommissionsarbeit erfolgte in beiden Ressorts in einer guten und lösungsorientierten Atmosphäre, die Zusammenarbeit im Besonderen auch mit der Geschäftsstelle ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Die Menge der täglich eingehenden Gesuche um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. um Erwerb des eidgenössischen Diploms zeigt, dass auch weiterhin ein grosser Einsatz der Geschäftsstelle und der Kommission nötig sein wird.

Die Zusammensetzung der Kommission wird für die Amtsperiode 2020–2023 aus verschiedenen Gründen (Amtszeitbeschränkung, Rücktritte aus persönlichen Gründen) einige personelle Änderungen erfahren. Die Herausforderung des Präsidiums und der Geschäftsstelle wird es sein, die neuen Mitglieder in die Kommissionsarbeit einzuführen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Gesundheit BAG

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG

Geschäftsstelle MEBEKO

Postfach

CH-3003 Bern

MEBEKO@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Publikationszeitpunkt

Mai 2020

Sprachversionen

Diese Publikation ist in deutscher und französischer Sprache erhältlich und steht unter www.bag.admin.ch zur Verfügung.

Grafische Konzeption, Infografiken und Satz

diff. Kommunikation AG, Bern

Bundesamt für Gesundheit BAG
Geschäftsstelle MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
www.bag.admin.ch